

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
29.11.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2016 fest (§ 96 Abs.1 Satz1 GO NRW).
2. Der Rat beschließt, den Fehlbetrag aus dem Jahresergebnis 2016 in Höhe von 4.017.713,68 € durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen (§96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Die Ratsmitglieder beschließen ohne Mitwirkung des Bürgermeisters:

3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Begründung:

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 einschließlich des Lageberichts geprüft. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bezieht neben Fragen der Buchführung auch die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht ein. Mit Bericht vom 30.10.2017 hat die örtliche Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 und dem Lagebericht der Stadt Gummersbach einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 gemäß § 101 GO NRW den Prüfbericht zu seinem Prüfbericht erklärt und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung durch Beschluss übernommen.

Die Entscheidung über die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters obliegt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rat.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2016 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.